

Ordnung zur Regelung von Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen **[Verhaltenskodex der Folkwang Universität der Künste]**

Das KunstHG verpflichtet gem. § 43a die Kunst- und Musikhochschulen des Landes NRW, eine ‚Ordnungsrechtssatzung‘ zu erlassen. Diese versetzt die Hochschulen in die Lage, Ordnungsverstöße Studierender mit Ordnungsmaßnahmen zu ahnden. Gemäß der formaljuristischen Beratung durch die Kanzlei Pinsent Masons Rechtsanwälte, Dr. Empting, liegt hiermit der Entwurf der Ordnungsrechtssatzung vor.

In der Ordnungsrechtssatzung wird durch die Bezugnahme auf den Verhaltenskodex der Folkwang Universität der Künste vorangestellt, welches Verhalten an Folkwang erwartet und gewünscht wird, um danach das in der Ordnung definierte Fehlverhalten pönalisieren zu können.

Der Verhaltenskodex wurde vom Rektorat verabschiedet.

Der Entwurf der Ordnung zur Regelung von Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen soll von dem Senat beschlossen werden. Die gemäß § 43a Absatz 3 Satz 1 erforderliche Genehmigung des Rektorats wurde in der Rektoratssitzung vorweggenommen.



NR. |

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung zur Regelung

von Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen

der Folkwang Universität der Künste

vom



Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 43a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung hat der Senat der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Folkwang Verhaltenskodex
- § 3 Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen
- § 4 Ordnungsausschuss
- § 5 Antragstellung
- § 6 Verfahren
- § 7 Strafverfolgungsverfahren
- § 8 Dokumentation und Löschung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Ordnung

Die Ordnung zur Regelung von Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen nimmt Bezug auf den Verhaltenskodex der Folkwang Universität der Künste (nachfolgend „Folkwang Verhaltenskodex“ genannt) und legt das hochschulische Verfahren zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Studierenden der Folkwang Universität der Künste fest. Das Hausrecht der*des Rektorin*Rektors bleibt von den Regelungen dieser Ordnung unberührt.

Regelungsgegenstand

§ 2**Folkwang Verhaltenskodex**

Die Mitglieder und Angehörigen der Folkwang Universität der Künste haben die Selbstverpflichtungen des Folkwang Verhaltenskodexes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Der Folkwang Verhaltenskodex ist wird den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht und kann jederzeit eingesehen werden.

Verhaltenskodex**§ 3****Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen**

(1) Ordnungsverstöße Studierender der Folkwang Universität der Künste liegen zunächst vor, wenn ein Tatbestand gemäß § 43a Absatz 1 KunstHG NRW erfüllt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die*der Studierende

Ordnungsverstöße

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kunst- und Musikhochschule, die Tätigkeit eines Organs der Kunst- und Musikhochschule, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb der Folkwang Universität der Künste beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied oder eine*einen Angehörige*n der Folkwang Universität der Künste in der Ausübung ihrer*seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht, insbesondere durch Beschädigung oder Zerstörung eines Kunstwerkes dieses Mitglieds oder dieser*dieses Angehörigen,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer*eines Angehörigen der Folkwang Universität der Künste geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds oder dieser*dieses Angehörigen droht,
3. Einrichtungen der Folkwang Universität der Künste zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht,
4. im Zusammenhang mit ihrem*seinem Studium
 - a) wesentliche Eingriffe in die Substanz eines Gebäudes vornimmt, das die Folkwang Universität der Künste nutzt, oder Handlungen vornimmt, die konkret geeignet sind, solche wesentlichen Eingriffe zu bewirken, oder

- b) Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Mitglieds oder einer*eines Angehörigen der Folkwang Universität der Künste oder dritter Personen erheblich zu gefährden, oder
5. bezweckt oder bewirkt, dass
- a) ein Mitglied oder eine*ein Angehörige*r der Folkwang Universität der Künste aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft¹, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds oder dieser*dieses Angehörigen droht.

Ordnungsverstöße Studierender der Folkwang Universität der Künste liegen zudem vor, wenn gegen die Selbstverpflichtungen des Folkwang Verhaltenskodexes gemäß § 2 dieser Ordnung verstoßen wurde und dadurch eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeiten eines Mitglieds oder einer*eines Angehörigen der Folkwang Universität der Künste und/oder eine Beeinträchtigung des Studienbetriebs droht.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß im Sinne von Absatz 1 begangen haben, kann die Folkwang Universität der Künste gemäß § 43a Absatz 2 Satz 1 und 2 KunstHG NRW folgende Ordnungsmaßnahmen durchführen:

Ordnungsmaßnahmen

1. Ausspruch einer Rüge;
2. Androhung der Exmatrikulation;
3. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule;
4. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester;

¹ Sowohl der Begriff „Rasse“ als auch der Begriff „ethnische Herkunft“ sind dem § 43a Abs. 1 Nr. 5 lit. a) Kunsthochschulgesetz NRW (KunstHG) entnommen. Da es keine menschlichen „Rassen“ gibt, kann man auch nicht „wegen seiner Rasse“ benachteiligt werden. Das KunstHG trägt dem Rechnung, indem es hier heißt, dass Benachteiligungen „aus Gründen der Rasse“ einen zu sanktionierenden Ordnungsverstoß darstellen. Gemeint sind damit Benachteiligungen aus vermeintlichen „Rasse“-Gründen, d.h. aus rassistischen Gründen. Das KunstHG und die vorliegende Ordnung wollen gerade auch solch rassistisches Verhalten sanktionieren, das von Studierenden ausgeht, welche die Existenz verschiedener menschlicher Rassen – zu Unrecht – annehmen. Der Begriff "ethnische Herkunft" beruht auf dem Gedanken, dass gesellschaftliche Gruppen insbesondere durch eine Gemeinsamkeit der Staatsangehörigkeit, Religion, Sprache, der kulturellen und traditionellen Herkunft und Lebensumgebung gekennzeichnet sind. Beide Begriffe sind vor diesem Hintergrund zu interpretieren. Das KunstHG setzt damit die Vorgabe aus Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes (Verbot der Benachteiligung) um.

5. Exmatrikulation.

(3) Die Durchführung der in Absatz 2 genannten Ordnungsmaßnahmen erfolgt gemäß den Regelungen des § 43a Absatz 2 Satz 3 bis 5 KunstHG NRW. Ein Verstoß gegen den Folkwang Verhaltenskodex im Sinne von Absatz 1 Satz 3 entspricht einem Verstoß gemäß § 43a Absatz 1 Nr. 5 KunstHG NRW/Absatz 1 Satz Nr. 5 und kann dementsprechend nicht mit einer Exmatrikulation geahndet werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 43a Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 KunstHG NRW/Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 vor. **Durchführung**

(4) Mit der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation nach Absatz 2 Nr. 5 wird die*der zuständige Dekan*in informiert. Auch kann in diesem Falle die Folkwang Universität der Künste eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festsetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung ausgeschlossen ist. **Exmatrikulation**

§ 4

Ordnungsausschuss

(1) Zur Überprüfung und Ahndung von Ordnungsverstößen im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Ordnung richtet die Folkwang Universität der Künste gemäß § 43a Absatz 3 Satz 3 KunstHG NRW einen Ordnungsausschuss ein. **Ordnungsausschuss**

(2) Das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien nach § 12a Absatz 1 KunstHG NRW ist zu beachten. **Geschlechterparität**

(3) Dem Ordnungsausschuss gehören die folgenden stimmberechtigten Mitglieder an, die vom Rektorat bzw. vom AStA bestimmt werden: **Mitglieder**

1. ein*e Volljurist*in, die*der nicht Mitglied oder Angehörige*r der Folkwang Universität der Künste ist – wird vom Rektorat bestimmt.
2. ein*e Vertreter*in der Gruppe der Hochschullehrer*innen – wird vom Rektorat bestimmt.
3. ein*e Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen – wird vom Rektorat bestimmt.
4. ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung – wird vom Rektorat bestimmt.
5. zwei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden – werden durch den AStA bestimmt.



Folkwang

Universität der Künste

- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Amtszeit nachträglich gewählter Personen bestimmt sich so, als ob sie ihr Amt rechtzeitig angetreten hätten. **Amtszeit**
- (5) Der Ordnungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte eine*einen Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertreter*in. **Vorsitz**
- (6) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. **Beschlussfähigkeit**
- (7) Der Ordnungsausschuss kann im Einzelfall weitere Mitglieder der Folkwang Universität der Künste beratend hinzuziehen. **Beratende Mitglieder**

§ 5

Antragstellung

- (1) Der Ordnungsausschuss der Folkwang Universität der Künste wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme von dem Sachverhalt, welcher einen Ordnungsverstoß gemäß § 3 Absatz 1 dieser Ordnung begründen soll, von einer antragsberechtigten Person nach Absatz 3 zu stellen. **Antragserfordernis und Antragsfrist**
- (2) Der Antrag ist schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Ordnungsausschusses zu richten und soll die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. **Form, Adressat und Inhalt**
- (3) Antragsberechtigt sind Mitglieder und Angehörige der Folkwang Universität der Künste, die von einem mutmaßlichen Ordnungsverstoß nach § 3 Absatz 1 dieser Ordnung betroffen sind oder davon Kenntnis erlangen (z.B. Personen in den Beratungsstellen der Folkwang Universität der Künste, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die*der Beauftragte für die Belange der Behinderten, die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die Vorsitzenden der Personalräte sowie das Rektorat). Ein Antrag kann auch anonym gestellt werden. **Antragsberechtigung**
- (4) Der Ordnungsausschuss tagt innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang. **Frist nach Antragseingang**

§ 6**Verfahren**

- (1) Der Ordnungsausschuss hat bei seinen Ermittlungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Während des gesamten Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung für die beteiligten Personen. **Verfahrensgrundsätze**
- (2) Über den Ablauf und das Ergebnis von Sitzungen des Ordnungsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Der Ordnungsausschuss tagt nicht öffentlich. **Protokollierung/Nicht-öffentlichkeit**
- (3) Beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf eines Ordnungsverstoßes nach § 3 Absatz 1 dieser Ordnung richtet, sind im Rahmen der Ermittlungen anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch, welches protokolliert wird, erfolgen. Sie können ein Mitglied der Folkwang Universität der Künste zur begleitenden Unterstützung auswählen. Diese ausgewählte Person ist berechtigt, im Ordnungsausschuss als Sprecher*in für die*den Studierende*n zu agieren. **Anhörung**
- (4) Auch das Mitglied oder der*die Angehörige der Folkwang Universität der Künste, welches oder welcher*welche nach Stand der Ermittlungen vom Ordnungsverstoß nach § 3 Absatz 1 dieser Ordnung betroffen ist, ist anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch, welches protokolliert wird, erfolgen. **Anhörung**
- (5) Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass ein Ordnungsverstoß nach § 3 Absatz 1 dieser Ordnung vorliegt, trifft er eine Entscheidung über die zu verhängenden Ordnungsmaßnahme/n im Sinne des § 3 Absatz 2 dieser Ordnung. Dabei übt er pflichtgemäßes Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus. Beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf eines Ordnungsverstoßes nach § 3 Absatz 1 dieser Ordnung richtet, erhalten einen Bescheid über das Ergebnis des Ordnungsverfahrens durch den Ordnungsausschuss. **Ergebnis**
- (6) In Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über eine Exmatrikulation nach § 3 Absatz 2 Nr. 5 dieser Ordnung hat der Ordnungsausschuss der Folkwang Universität der Künste die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, § 43a Absatz 3 Satz 2 KunstHG NRW. Der Ordnungsausschuss ist gemäß § 43a Absatz 3 Satz 3 KunstHG NRW Behörde im Sinne dieser Vorschriften. **Förmliches Verwaltungsverfahren**

§ 7**Strafverfolgungsverfahren**

(1) Abweichend von § 5 haben Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 43a Absatz 1 Nr. 2 KunstHG NRW/§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 dieser Ordnung begangen haben, gegenüber dem Mitglied gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 1 dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen, dass eine entsprechende rechtskräftige Verurteilung bzw. ein entsprechender Strafbefehl vorliegen. Ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht kann sich im Entscheidungsprozess des Ordnungsausschusses über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme negativ auswirken. Die Mitteilung oder anderweitige Kenntnisaufnahme über die Verurteilung oder den Strafbefehl ersetzt das Antragserfordernis nach § 5 dieser Ordnung.

Mitwirkungspflicht

(2) Hat der Ordnungsausschuss den begründeten Verdacht, dass ein weiterer Ordnungsverstoß gemäß § 43a Absatz 1 Nr. 1, 3 oder 4 KunstHG NRW/§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 dieser Ordnung vorliegt, ist die zuständige Strafverfolgungsbehörde hierüber zu informieren.

Information

(3) Wurden die Strafverfolgungsbehörden durch die Folkwang Universität der Künste oder durch eine dritte Person einbezogen, so hat der Ordnungsausschuss das Strafverfolgungsverfahren abzuwarten. Das Ordnungsverfahren der Folkwang Universität der Künste ruht in dieser Zeit und wird erst nach Abschluss des Strafverfahrens und unter Berücksichtigung dessen Ergebnisses wieder aufgenommen.

Ruhen und Wiederaufnahme**§ 8****Dokumentation und Löschung**

(1) Die Folkwang Universität der Künste dokumentiert folgende Daten der betroffenen Studierenden:

Dokumentation

1. die Ergebnisse des Ordnungsverfahrens,
2. sämtlichen Schriftverkehr im Rahmen der Ermittlungen,
3. das Ergebnis der Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie
4. die verhängte Ordnungsmaßnahme.

(2) Die Dokumentation wird mit Ausscheiden des*der Studierenden aus der Folkwang Universität der Künste gelöscht.

Löschung



§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der **Inkrafttreten** Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Folkwang Universität der Künste vom [Datum] und der Genehmigung durch das Rektorat vom [Datum].

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den [Datum]

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob